



Hygienekonzept für die Wahlräume in der Stadt Apolda und deren Ortsteile zur Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Stimmen per Wahlschein (Briefwahl) oder persönlich an der Urne (Urnenwahl) in dem jeweiligen Wahlraum abzugeben. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie gilt es, die Wahlberechtigten und die Wahlvorstände vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu schützen und die Verbreitung zu verhindern. Somit wird für die anstehende Wahl folgendes Hygienekonzept festgelegt:

I. Wahlräume

Am Eingang zu jedem Wahlraum ist eine Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgesehen. Diese soll durch jeden Wahlberechtigten benutzt werden, um eine erste Vorkehrungsmaßnahme zu treffen. Der Abstand von 1,5 m ist im Gebäude sowie im Wahlraum einzuhalten gemäß § 8a Absatz 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Entsprechende Abstandsmarkierungen finden sich am Boden wieder (z. B. Klebeband). Das Abstandsgebot gilt auch für die Wahlvorstandsmitglieder untereinander.

Beim Eintritt in das Gebäude des Wahlraumes bzw. in den Wahlraum selbst ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu tragen (§ 8a Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Sollte diese nicht vorhanden sein, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitgehalten. Die einzuhaltenden AHA-Regeln werden durch Hinweisschilder (Plakate o. a.) im Eingangsbereich des Gebäudes bzw. des Wahlraumes gut sichtbar ausgehängt. Der Wahlraum ist durch den Wahlvorstand vor und während der Wahlhandlung gut durchzulüften (möglichst alle 15-20 Minuten Stoßlüften). Die Wahlkabinen sind durch die Wahlvorstände regelmäßig zu desinfizieren. Die bereitgestellten Kugelschreiber sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren.

II. Zugang

Der Wahlvorstand ist für die Steuerung des Zugangs in den Wahlraum verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Einhaltung der Ordnung und ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum.

Dabei ist zu beachten:

1. Das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung im Gebäude und dem Wahlraum ist Pflicht. Dabei sind Ausnahmen zulässig, wie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest. Das ärztliche Attest ist dem Wahlvorstand auf Verlangen vorzulegen.

2. Die Einhaltung der Abstände von 1,5 m zu anderen Personen.
3. Im Wahlraum dürfen sich nur so viele Wahlberechtigte aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind (§ 8a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
4. Vom Eingang des Gebäudes bis zum Wahlraum und vom Wahlraum zum Ausgang des Gebäudes sind die Laufrichtungen ausgeschildert. Sofern es baulich möglich ist, sind Ein- und Ausgang des Wahlraumes bzw. des Gebäudes durch ein „Einbahnstraßensystem“ zu begehen, um einen Begegnungsverkehr zu vermeiden.
5. Ein Wahlbeobachter hat den Zutritt in den Wahlraum vorab beim Wahlvorstand anzuzeigen. Dieser weist ihm einen Platz mit ausreichendem Abstand zu. Er darf diesen weder zur Beobachtung noch zur Ergebnisermittlung verlassen, sollten dadurch die Abstandsregelungen nicht mehr eingehalten werden können. Sollte in einem Wahlraum nicht genügend Platz (2,5 m²/Person) für einen Wahlbeobachter sein, darf ihm der Zutritt verwehrt werden.
6. Wahlberechtigten ohne ein ärztliches Attest ist der Zutritt ohne Mund-Nasen-Bedeckung zu verwehren. Sie haben die Möglichkeit, eine Mund-Nasen-Bedeckung vom Wahlvorstand zu erhalten, um ihrem Wahlrecht nachkommen zu können.

| WBZ | Name | m ² / Wahlraum | zulässige Personenzahl bei 2,5 m ² /Person | maximal vorhandene Wahlkabinen |
|------|---|------------------------------|--|--------------------------------------|
| 0001 | Staatliches Gymnasium Bergschule | 55 | 22 | 5 |
| 0002 | Mehrgenerationenhaus | 140 | 56 | 6 |
| 0003 | Carolinenheim | 80 | 32 | 5 |
| 0004 | Kulturzentrum Schloß | 83 | 33 | 5 |
| 0005 | Staatliches regionales Förderzentrum Apolda | 162 | 65 | 6 |
| 0006 | Staatliche Regelschule "Wemer Seelenbinder" | 60 | 24 | 4 |
| 0007 | Appartementhaus | 71 | 28 | 4 |
| 0008 | Gemeindehaus Zottelstedt | 118 | 47 | 3 |
| 0009 | Staatliche Grundschule "Im Moorental" | 65 | 26 | 3 |
| 0010 | Festsaal Oberndorf | 271 | 108 | 2 |
| 0011 | Saal Oberroßla | 139 | 56 | 4 |
| 0012 | Gemeindeamt Utenbach | 68 | 27 | 3 |
| 0013 | Feuerwehr Schöten | 31 | 12 | 1 |
| 0014 | Clubraum Nauendorf | 61 | 24 | 1 |
| 9001 | Briefwahlvorstand 1, Stadthaus, R35 | 115 | 46 | 0 |
| 9002 | Briefwahlvorstand 2, Stadthaus, R36 | 82 | 33 | 0 |
| 9003 | Briefwahlvorstand 3, Schloß, Saal | 195 | 77 | 0 |
| 9004 | Briefwahlvorstand 4, Schloß, Tonne | 61 | 24 | 0 |
| 9005 | Briefwahlvorstand 5, Rathaus, Raum 15 | 57 | 22 | 0 |

III. Wahlhandlung

Der Zutritt der Wahlberechtigten wird durch den Wahlvorstand gesteuert. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer in zugelassenen Ausnahmefällen) ist verpflichtend. Der Wahlvorstand hält Ersatzmasken zur Ausgabe bereit. Der Zutritt ohne Mund-Nasen-Bedeckung führt zur Verweisung des Stimmberechtigten auf Grundlage des § 8a Abs. 5 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i. V. m. § 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz. Dieser verliert durch die Störung der Ordnung im Wahlraum jedoch nicht sein Wahlrecht.

Der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen muss eingehalten werden. Im Wahlraum soll nur die Anzahl an Stimmberechtigten sein, wie auch Wahlkabinen zur Verfügung stehen. Der Wahlberechtigte muss die Mund-Nasen-Bedeckung auf Anordnung des Wahlvorstandes

kurzzeitig abnehmen, um die Identitätsfeststellung durchzuführen (§ 8a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Der Wahlvorstand hat dem Wahlberechtigten die Wahlhandlung zu verweigern, bis dieser die Identitätsfeststellung nachgeholt hat. Die Wahlvorstände können auf ihrem Sitzplatz die Mund-Nasen-Bedeckung entfernen, wenn der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet ist oder sie sich hinter einer Aerosolschutzwand befinden. Sollten sie ihren Platz verlassen, ist die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung notwendig. Die Wahlvorstände können die bereitgestellten Einweghandschuhe zur Desinfizierung der Kugelschreiber und Wahlkabinen, zur Entgegennahme und Ausgabe von Unterlagen sowie zur Auszählung verwenden. Der Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, einen desinfizierten Kugelschreiber mit Aushändigung des Stimmzettels zu erhalten oder seinen eigenen Stift (nicht radierbar) zur Stimmabgabe mitzubringen. Es dürfen keine Stifte in den Wahlkabinen ausgelegt werden. Nach der Stimmabgabe hat der Wähler den zur Verfügung gestellten Kugelschreiber dem Mitglied des Wahlvorstandes an der Wahlurne mit der Wahlbenachrichtigungskarte zu übergeben. Der Stimmzettel wird durch den Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne geworfen. Die Wahlberechtigten haben nach der Stimmabgabe den Wahlraum zügig zu verlassen.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich und kann durch jede Person beobachtet werden. Während der Ermittlung sind die Maßgaben des Abstandsgebotes von 1,5 m und/oder die Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin für alle Anwesenden verpflichtend. Der Zutritt von Wahlbeobachtern kann verweigert werden, wenn die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann und somit eine Gefährdung des Wahlvorstandes eintritt. Außerdem darf die Ergebnisermittlung nicht eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht werden.

Zum Transport der Wahlunterlagen in das Wahlbüro (Stadthaus) dürfen der Wahlvorsteher und der Schriftführer in einem Kraftfahrzeug, der Beifahrer jedoch mit Mund-Nasen-Bedeckung, fahren. Im Gebäude des Wahlbüros und im Wahlbüro selbst ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ebenso einzuhalten.

V. Erhebung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten aller Personen, die an der Wahlhandlung im Wahlraum teilgenommen haben, sind aus

1. der zu fertigenden Wahl Niederschrift für die Wahlvorstände und
2. dem Wählerverzeichnis bzw. der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Wahlberechtigten ersichtlich.

Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) von sonstigen anwesenden Personen, wie Wahlbeobachtern, sind durch den Wahlvorstand festzuhalten. Dazu gehört auch die Dauer des Aufenthaltes mit den entsprechenden Zeiten. Die Kontaktdaten werden mit den Wahlunterlagen an das Wahlbüro übergeben und werden für die Dauer von einem Monat zur Kontaktverfolgung aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die erhobenen Daten durch den Wahlleiter unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet.